



Stadt Liestal
Kanton Basel-Landschaft

Waldbaulinienpläne Los 3

Plan Nr. 1 Burghalden; Plan Nr. 19 Sichteren; Plan Nr. 20 Laubiboden, Weiermätteli, Munzach; Plan Nr. 21 Brüelmat-
ten; Plan Nr. 23 Hasenbüel; Plan Nr. 24 Guetsmatten; Plan Nr. 25 Chessel, Plan Nr. 26 Weiermatt

Bericht zur kantonalen Vorprüfung und zur Vernehmlassung der Bürgergemeinde Liestal

Stand: 30. April 2010

Ablauf der kantonalen Vorprüfung und der Vernehmlassung der Bürgergemeinde

Mir der Ausarbeitung der diversen Waldbaulinienpläne im Gebiet Los 3 gemäss dem Übersichtsplan durch das Büro Stierli und Ruggli Raumplaner wurden die diversen grundsätzlichen Auswirkungen aus der Vorprüfung im Gebiet Los 2 sowie der neue Perimeter zum Zonenplan Siedlung berücksichtigt. Am 16. September 2009 wurden die Plangrundlagen zusammen mit dem Planungsbericht zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Gleichzeitig wurden die Unterlagen der Bürgergemeinde Liestal zur Vernehmlassung abgegeben.

Der Entwurf des Vorprüfungsberichtes des ARP wurde den Verfassern der Plangrundlagen per E-Mail vom 17. Dezember 2009 mitgeteilt und am 13. Januar 2010 bezüglich einzelner Fragen vorbesprochen. Die Bürgergemeinde hat ihre Vernehmlassung am 25. September 2010 abgegeben. Die Vernehmlassung wurde dem Amt für Raumplanung zur Kenntnisnahme zugestellt.

Bei der Bearbeitung der Vorprüfung sind beim Planungsbüro und der Stadt Liestal Fragen zu einzelnen grundsätzlichen Beanstandungen aufgetaucht. Aufgrund dieser Unklarheiten fand am 23. März 2010 eine Besprechung zwischen dem Amt für Raumplanung, dem Forstamt beider Basel, dem kantonalen Tiefbauamt (Strassen / Wasserbau), der Projektleitung HPL und der Bürgergemeinde Liestal mit dem Stadtbauamt Liestal und dem Planungsbüro statt. Aufgrund dieser Besprechung wurde der Vorprüfungsbericht überarbeitet und am 20. April 2010 den Parteien zugestellt.

Die wichtigsten Ergebnisse aus der definitiven Vorprüfung können wie folgt zusammengefasst werden:

- Pläne:
 - Pläne Nr. 1, 20, 21 Die notwendigen Änderungen sind marginal und ohne Probleme umsetzbar
 - Plan Nr. 19 Auf eine Waldbaulinie im Bereiche der Parzelle 236 kann verzichtet werden.
 - Plan Nr. 21 Die Änderungen der Waldbaulinie auf Parzelle 2817 kann akzeptiert werden
 - Pläne Nr. 23, 24 Keine Änderungen
 - Plan Nr. 25 Das Weglassen der Waldbaulinien entlang der Fraumattstrasse (Kantonsstrasse) ist bedauerlich hat aber keinen grossen Nebeneffekt
 - Plan Nr. 26 Dass die Waldbaulinien entlang der HPL noch nicht festgelegt werden können, kann im heutigen Zeitpunkt nachvollzogen werden.
- Bericht / Diverses: Die Änderungen im Planungsbericht betreffen die vorgenommenen Änderungen aus dem Plänen

Die detaillierten Ergebnisse aus dem Vorprüfungsbericht und der Vernehmlassung der Bürgergemeinde sind in den nachfolgenden Seiten ersichtlich.

Zusammenfassung und Behandlung aus der kantonalen Vorprüfung und der Vernehmlassung der Bürgergemeinde Liestal

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; ○ = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme;

Nr.		Thema	Artikel	Anliegen	Erwägungen und Beschluss Stadtrat
A) Kantonale Vorprüfung					
1.1	✓	Waldbaulinie „Burghalden“; Parzelle 36	Plan Nr. 1	Im Bereich der Parzelle Nr. 36 besteht eine statische Waldgrenze (Waldgrenzenkarte Nr. 47, Zonenplan Landschaft Spezialzonen). <i>Diese ist in den Plan aufzunehmen. Die Vermassung der Waldbaulinie mit 10 m Abstand ist ab der statischen Waldgrenze vorzunehmen.</i>	Berücksichtigen Der Plan wird entsprechend angepasst.
1.2	✓	Waldbaulinie „Burghalden“; Parzellen 4782 + 2907	Plan Nr. 1	Im Bereich der Parzelle Nrn. 4782 und 2907 (Oesliweg) gibt es u.E. keine rechtskräftige Waldbaulinie. Eine allfällig früher im BSP/50 oder BSP/44 festgelegte Waldbaulinie wurde mit RRB Nr. 297 vom 25. Februar 2003 aufgehoben (Aufhebung der beiden genannten Pläne). Bei Bedarf ist hier eine neue Waldbaulinie festzulegen.	Berücksichtigen Aufgrund der vorbestandene Bauten mit einem Waldabstand unter 20.00 m wird eine neue Waldbaulinie festgelegt.
1.3	✓	Waldbaulinie „Burghalden“; BSP/71 Weideliweg	Plan Nr. 1	Entlang des Weideliweges gibt es bereits eine Waldbaulinie - gemäss BSP/71 ist es eine kombinierte Strassen-, Wald-, Gewässerbaulinie. Die Anliegen des Waldes sind somit bereits berücksichtigt. Es besteht grundsätzlich kein Handlungsbedarf, ausser die bestehende Waldbaulinie soll in den Plan Nr. 1 integriert werden. In diesem Falle wäre aber auch die Waldbaulinie im Bereich der Parzelle Nr. 2901 in den Plan Nr. 1 zu integrieren.	Berücksichtigen Für die Übersichtlichkeit werden die bestehenden Waldbaulinien (BSP/71 sowie die Waldbaulinie auf Parzelle 2901 in den Plan Nr. 1 integriert.
1.4	✓	Waldbaulinie „Burghalden“; Legende	Plan Nr. 1	In der Legende ist als orientierender Inhalt noch der Perimeter des Zonenplans Siedlung zu ergänzen.	Berücksichtigen Die Legende wird entsprechend angepasst
2.1	(✓)	Waldbaulinie „Sichteren“; Parzelle 236	Plan Nr. 19	Die Parzelle Nr. 236 ist noch unbebaut. Bei korrekter Anwendung der konzeptionellen Grundsätze ist eine Verringerung des Waldabstandes nicht nachvollziehbar (Schattenwurf durch Exposition, Bebaubarkeit ist gewährleistet). <i>Im Bereich der Parzelle Nr. 236 ist deshalb der gesetzliche Waldabstand einzuhalten.</i> Eine zusätzliche Waldbaulinie für eingeschossige Nebenbauten nach § 57 RBV oder für eingeschossige Kleinbauten nach § 92 RBV ist möglich.	Teilweise berücksichtigen Für Parzelle 236 gilt der Waldabstand von 20.00 m. Es wird jedoch eine Waldbaulinie von 10.00 m für eingeschossige Nebenbauten nach § 57 RBV festgelegt.
2.2	✓	Waldbaulinie „Sichteren“; Plan + Legende	Plan Nr. 19	Sind alte und neue Waldbaulinien kongruent, erfordert dies in der Legende keine spezielle Rubrik. Hauptsache ist, dass die neu festgelegte Waldbaulinie im Plan eindeutig erkennbar ist. <i>Plan und Legende sind entsprechend anzupassen.</i>	Berücksichtigen Plan und Legende werden entsprechend angepasst
3.1	✓	Waldbaulinie „Laubiboden“, „Weiermätteli“, „Munzach“; Umfahrung Gebäude	Plan Nr. 20	Unseres Erachtens ist es nicht notwendig, das Ökonomiegebäude im Tierpark (7f) mit einer Waldbaulinie zu umfahren.	Berücksichtigen Der Plan wird entsprechend angepasst.

Zusammenfassung und Behandlung aus der kantonalen Vorprüfung und der Vernehmlassung der Bürgergemeinde Liestal

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; ○ = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme;

Nr.		Thema	Artikel	Anliegen	Erwägungen und Beschluss Stadtrat
3.2	✓	Waldbaulinie „Laubiboden“, „Weiermätteli“, „Munzach“, Plan BSP/28	Plan Nr. 20	Die aufzuhebende Waldbaulinie südlich der psychiatrischen Klinik, Bienenalstrasse, ist im rechtskräftigen Plan BSP/28 teilweise orientierend als gesetzlicher Waldabstand eingetragen.	Berücksichtigen Der Plan wird entsprechend angepasst.
3.3	(✓)	Waldbaulinie „Laubiboden“, „Weiermätteli“, „Munzach“, Festlegung in Meter	Plan Nr. 20	Die Waldbaulinie auf der Baurechts-Parzelle Nr. 3295 erscheint uns als Abweichung von den Grundsätzen. Der gesetzliche Waldabstand ist nicht über die ganze Parzellenbreite zu ersetzen. Im Übrigen empfehlen wir eine Festlegung in ganzen Metern. <i>Plan Nr. 20 ist gemäss obigen Ausführungen zu überprüfen.</i>	Teilweise berücksichtigen Die Waldbaulinie wird gemäss der Vernehmlassung der Bürgergemeinde auf 15.00 m festgelegt. Auf beiden Seiten des bestehenden Gebäudes wird ein Abstand von je 3.00 m festgelegt.
4.1	(✓)	Waldbaulinie „Brüelmatten“, Abstand zum Wald auf Parzelle 2817	Plan Nr. 21	Einem Verschieben der bisher im Abstand von 15 m zum Wald liegenden Waldbaulinie auf teilweise unter 4 m können wir nicht zustimmen. Gemäss § 62 Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) sind Terrainveränderungen näher als 5 m zum Waldrand ohnehin nicht zulässig. Neben der rechtskräftigen Waldbaulinie mit 15 m Abstand gibt es im Übrigen noch eine "Waldbaulinie für Anlagen und einzelne eingeschossige nicht unterkellerte Nebenbauten", welche ausserhalb des bestehenden Sportplatzes und des Gebäudes 60a einen Abstand von mindestens 5 m einhält. Besser - und gemäss den Grundsätzen richtig - wäre auch für diese Waldbaulinie ein Abstand von 10 m. <i>Die Waldbaulinien sind mindestens in der heutigen (rechtskräftigen) Form zu belassen. Allenfalls ist eine Waldbaulinie gemäss den Grundsätzen neu zu beschliessen.</i>	Teilweise berücksichtigen Die bestehende Waldbaulinie wird belassen. Das bestehende Gebäude Nr. 60a wird mit der Waldbaulinie umfahren.
4.2	✓	Waldbaulinie „Brüelmatten“, Beschriftung	Plan Nr. 21	<i>Eine allfällige Waldbaulinie für Nebenbauten ist folgendermassen zu beschriften: "Waldbaulinie für eingeschossige Nebenbauten nach § 57 RBV" oder "Waldbaulinie für eingeschossige Kleinbauten nach § 92 RBV".</i>	Berücksichtigen Plan und Legende werden entsprechend angepasst.
4.3	✓	Waldbaulinie „Brüelmatten“, Plan + Legende	Plan Nr. 21	Sind alte und neue Waldbaulinien kongruent, erfordert dies in der Legende keine spezielle Rubrik. Hauptsache ist, dass die neu festgelegte Waldbaulinie im Plan eindeutig erkennbar ist. <i>Plan und Legende sind entsprechend anzupassen.</i>	Berücksichtigen Plan und Legende werden entsprechend angepasst.
5		Waldbaulinie „Hasenbüel“	Plan Nr. 23	Keine Bemerkungen	
6		Waldbaulinie „Guetsmatten“	Plan Nr. 24	Keine Bemerkungen	
7.1	✓	Waldbaulinie „Chessel“, Kantonsstrasse	Plan Nr. 25	Die Fraumatt- und die Erzenbergstrasse sind heute Kantonsstrassen und somit ist der Kanton für das Ziehen von Baulinien zuständig. Es gilt der gesetzliche Bauabstand an Kantonsstrassen gemäss § 95 lit. a Raumpla-	Berücksichtigen Auf der Nord-Ostseite der Fraumattstrasse werden keine Waldbaulinien festgelegt.

Zusammenfassung und Behandlung aus der kantonalen Vorprüfung und der Vernehmlassung der Bürgergemeinde Liestal

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; ○ = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme;

Nr.		Thema	Artikel	Anliegen	Erwägungen und Beschluss Stadtrat
				nungs- und Baugesetz (RBG). <i>Die neuen Waldbaulinien entlang der Fraumatt- und Erzenbergstrasse können daher nur auf oder hinter dem gesetzlichen Strassenabstand liegen.</i> <i>Die neue Strassenbaulinie auf der Baurechts-Parzelle Nr. 3903 muss aus dem Plan und aus dem verbindlichen Planinhalt entfernt werden.</i>	Die Ergänzung der Strassenbaulinie auf der Baurechts-Parzelle Nr. 3903 wird entfernt und die Legende angepasst.
7.2	✓	Waldbaulinie „Chessel“; Gewässerbaulinie I	Plan Nr. 25	Das Tiefbauamt überlässt der Stadt Liestal gemäss § 5 RBV das Ändern der Gewässerbaulinie entlang der Ergolz im Bereich der Parzellen Nrn. 2285 (Fraumattstrasse 7) und 2661 (Kesselweg 17). Die Gewässerbaulinie ist analog der geplanten Waldbaulinie um die bestehenden Gebäude zu legen. <i>Ansonsten kann die Waldbaulinie nicht vor der Gewässerbaulinie liegen. Im Bereich der Parzellen Nrn. 2285 und 2221 ist sie deshalb auf die Gewässerbaulinie zu legen.</i>	Berücksichtigen Die Waldbaulinie wird im Bereiche der Parzellen 2285 und 2221 angepasst (s. auch Ziffer 7.3). Die Gewässerbaulinie wird im Bereiche der Parzellen 2285 und 2261 geändert. Die Legende wird entsprechend ergänzt.
7.3	✓	Waldbaulinie „Chessel“; Gewässerbaulinie II	Plan Nr. 25	Im Weiteren überlässt das Tiefbauamt auch auf den Parzellen Nrn. 1033 und 2220 (und allenfalls 2219) die Bereinigung der Gewässerbaulinie der Stadt Liestal. Die Gewässerbaulinie soll mit ca. 5 m Abstand nördlich der Uferschutzzone gemäss neuem Zonenplan Siedlung liegen. <i>Ein entsprechender Vorschlag der bereinigten Gewässerbaulinie ist dem Tiefbauamt zur Kontrolle einzureichen.</i> Allenfalls ist die Lage der Uferschutzzone und der Böschungskante zu überprüfen.	Berücksichtigen Die Plangrundlage wird bezüglich Gewässerbaulinie und Waldbaulinie entsprechend dem Vorschlag angepasst. Der bereinigte Vorschlag wird dem Tiefbauamt zur Kontrolle vorgelegt. Die Legende wird entsprechend ergänzt.
7.4	✓	Waldbaulinie „Chessel“; Gehölz auf Parzelle 5434	Plan Nr. 25	Das Gehölz auf Parzelle 5434 wurde im Rahmen des Projektes H2 Prateln-Liestal (HPL) gerodet und stellt kein Waldareal mehr dar. Wir weisen dazu auf die Ausführungen betreffend HPL zu Plan Nr. 26.	Berücksichtigen Die als Wald bezeichnete Fläche auf Parzelle 5434 wird aus dem Plan entfernt.
7.5	✓	Waldbaulinie „Chessel“; Strassenbaulinien H2	Plan Nr. 25	Das Tiefbauamt beabsichtigt, die alten H2-Strassenbaulinien (siehe Planeintragungen, überflüssig geworden durch neue Strassenbaulinien im Projekt HPL) aufzuheben. Wir empfehlen daher, sie in diesem Planwerk nicht mehr darzustellen.	Berücksichtigen Der Plan wird entsprechend angepasst.
8.1	(✓)	Waldbaulinie „Weiermatt“; Parzellen 4037 + 4170	Plan Nr. 26	Wir empfehlen, im Bereich der Parzellen Nrn. 4037 und 4170 eine neue Waldbaulinie mit einem Abstand von 10 m auszuscheiden und die bestehenden, rechtmässig erstellten Gebäude zu umfahren. Die rechtskräftige Waldbaulinie, die ursprünglich nur 1 m (!) Abstand zum Waldrand hatte, wäre dann aufzuheben. Alternativ könnte die rechtskräftige Waldbaulinie auf der Parzelle Nr. 4170 bestehen bleiben. <i>Eine neue Waldbaulinie auf der Parzelle Nr. 4037 muss jedoch in jedem Fall einen Abstand von mind. 10 m einhalten..</i>	Teilweise berücksichtigen Nach durchgeführtem Augenschein wird an der bestehenden WBL auf Parzelle 4170 festgehalten. Auf Parzelle 4037 wird eine Waldbaulinie mit 10.00 m Abstand festgelegt.
8.2	✓	Waldbaulinie „Weiermatt“; Waldgrenzen	Plan Nr. 26	Die im Waldbaulinienplan eingetragenen statischen Waldgrenzen stimmen im Bereich des kantonalen Nutzungsplanes HPL nicht mehr mit den tat-	Berücksichtigen Die Festlegung der Waldbaulinien wird auf den Rodungs-

Zusammenfassung und Behandlung aus der kantonalen Vorprüfung und der Vernehmlassung der Bürgergemeinde Liestal

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; ○ = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme;

Nr.		Thema	Artikel	Anliegen	Erwägungen und Beschluss Stadtrat
		HPL		sächlichen Verhältnissen überein (Parzellen Nrn. 2816, 4038, 4041). Durch Rodungen und Aufforstungen werden weitere Veränderungen erfolgen. <i>Im Bereich des kantonalen Nutzungsplans HPL sind die Waldareale bzw. statischen Waldgrenzen gemäss Rodungsplan/-bewilligung darzustellen und es gilt vorerst grundsätzlich der gesetzliche Waldabstand.</i> Eine Überprüfung und allfällige Anpassung der Waldareale und Waldabstände erfolgt nach Beendigung der Bauarbeiten an der H2 und der endgültigen Festlegung von Waldarealen.	und Ersatzaufforstungsplan des Sachplans HPL angepasst. Demzufolge werden auf den Parzellen 4038 und 4041 keine Waldbaulinien festgelegt. Die aufzuhebenden Waldfeststellungen werden im orientierenden Inhalt gekennzeichnet. Die definitive Festlegung erfolgt nach Beendigung der Bauarbeiten an der HPL.
8.3	✓	Waldbaulinie „Weiermatt“; Strassenbaulinien H2	Plan Nr. 26	Das Tiefbauamt beabsichtigt, die alten H2-Strassenbaulinien (siehe Planeintragungen, überflüssig geworden durch neue Strassenbaulinien im Projekt HPL) aufzuheben. Wir empfehlen daher, sie in diesem Planwerk nicht mehr darzustellen.	Berücksichtigen Der Plan wird entsprechend angepasst.
9.1	K	Paradigmawechsel bei der Erarbeitung von WBL	Planungsbericht, Kapitel 1.8, Abschnitt	Es ist zu bemerken, dass im ARP betreffend Waldbaulinien nicht wirklich ein Paradigmawechsel stattgefunden hat. Dieser vermeintliche Wechsel war wohl eher auf einen personellen Wechsel zurückzuführen.	Kenntnisnahme
9.2	✓	Spezialität b; Kantonsstrassen	Planungsbericht, Kapitel 3, Spezialität b	Die Fraumatt- und die Erzenbergstrasse sind heute Kantonsstrassen und somit ist der Kanton für das Ziehen von Baulinien zuständig. <i>Die vorgesehene Abtretung an die Gemeinde ist nicht relevant. Der Absatz ist aus dem Bericht zu entfernen..</i>	Berücksichtigen Der Planungsbericht wird entsprechend angepasst.
9.3	✓	Spezialität e; HPL	Planungsbericht, Kapitel 3, Spezialität e	Wir bitten um eine Bereinigung gemäss dem an der Sitzung vom 23. März 2010 vereinbarten Vorgehen (vgl. Ausführungen betreffend HPL zu Plan Nr. 26).	Berücksichtigen Der Planungsbericht wird entsprechend angepasst.
9.4	✓	Tabelle; betroffene Pläne	Planungsbericht, Tabelle	Tabelle "Betroffene bestehende Pläne aufgrund der neuen Waldbaulinien": - Plan Nr. 1: Mutation BSP/66 fraglich, dafür BSP/71 (= ursprünglicher [falscher?] BSP/61) betroffen und allenfalls aufzuheben bzw. zu integrieren, - Plan Nr. 19: Mutation Baulinienplan 1929 fraglich, Mutation gBS/42 noch aufnehmen.	Berücksichtigen Die Tabelle wird entsprechend den Änderungen angepasst.
10	✓	Digitale Daten		Die den Plänen zugrunde liegenden digitalen Daten sind gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1784 vom 2. November 2002 vor dem Gemeindebeschluss dem ARP zur Vorprüfung einzureichen. Eine Vorprüfung der digitalen Daten hat bisher nicht stattgefunden. Die Daten sind jedoch in jedem Fall Bestandteil der Genehmigungsakten. Sie sind in INTERLIS gemäss den im Internet publizierten aktuellen Datenmodellen einzu-	Berücksichtigen Die digitalen Daten werden erhoben und nachgereicht. Die zusätzlichen Kosten für die Erstellung der digitalen Daten waren in der damaligen Offerte nicht enthalten. Sie wurden sowohl für Los 2 wie für Los 3 von der Stadt

Zusammenfassung und Behandlung aus der kantonalen Vorprüfung und der Vernehmlassung der Bürgergemeinde Liestal

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; ○ = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme;

Nr.		Thema	Artikel	Anliegen	Erwägungen und Beschluss Stadtrat
				reichen. Wir bitten Sie, uns als Bestandteil der Genehmigungsakten auch eine digitale Version (pdf) der Reglemente und Pläne auf CD einzureichen. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Abteilung Grundlagen und Informatik des ARP gerne zur Verfügung.	Liestal freigegeben.
11	K	Vorprüfungsvorbehalt		Aufgrund gemachter Erfahrungen durch Entscheide des Kantonsgerichts möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass im Zusammenhang mit der Behandlung von unerledigten Einsprachen der Regierungsrat verpflichtet ist, Planungsmassnahmen der Gemeinden auch auf ihre Zweckmässigkeit zu überprüfen. Im Rahmen seiner Interessenabwägung, insbesondere unter Beachtung neuer, entscheidrelevanter Argumente seitens der Einsprechenden, kann der Regierungsrat zu einer anderen Beurteilung kommen als die Fachinstanzen im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens.	Kenntnisnahme
B) Bürgergemeinde					
12	(✓)	Waldbaulinie „Sichternen“; Parzelle 236	Plan Nr. 19	Zum Waldbaulinienplan Nr. 19: Waldbaulinien, die den gesetzlichen Waldabstand von 20 Metern verkürzen, sind für die Sicherheit, für die Bewirtschaftung der Wälder und für die Wohnhygiene generell nachteilig. An steilen Hängen, die gegen Norden und Osten abfallen, sind die Nachteile durch Schattenwurf und Windgefährdung deutlich grösser als an Süd- und Westhängen mit guter Besonnung. Deshalb sollte, wenn immer möglich, an Nord- und Osthängen der gesetzliche Waldabstand von 20 Metern umgesetzt werden. Dies ist südlich der Sichternstrasse konsequent umgesetzt. Nördlich der Sichternstrasse („Pflegerhäuschen“) sind alte, bestehende Bauten teilweise weniger als 10 Meter zum Wald gebaut. Dass hier eine Besitzstandsregelung greift und die Bauten mit der Waldbaulinie umfahren werden, kann akzeptiert werden. Stossend ist aber, wenn eine neue, noch nicht überbaute Parzelle in gleicher Lage und Topografie dieselbe Ausnahmeregelung von 10 Metern erhalten soll, obwohl dadurch für die zukünftigen Bewohner, für den Wald und für die Erholungssuchenden nur Nachteile entstehen. Wir beantragen Ihnen daher, für die noch unüberbaute Parzelle 236 den gesetzlichen Waldabstand von 20 Metern umzusetzen. (Im Waldbaulinienplan Nr. 21 ist mit den Parzellen 230 und 231 Grundeigentum der Bürgergemeinde an ähnlicher Lage mit dem gesetzlichen Waldabstand von 20 Metern belegt. Dies ist so richtig, sollte aber konsequent auch auf andere Eigentümer angewandt werden.)	Teilweise berücksichtigen Für Parzelle 236 gilt der Waldabstand von 20.00 m. Es wird jedoch eine Waldbaulinie von 10.00 m für eingeschossige Nebenbauten nach § 57 RBV festgelegt.

Zusammenfassung und Behandlung aus der kantonalen Vorprüfung und der Vernehmlassung der Bürgergemeinde Liestal

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; ○ = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme;

Nr.		Thema	Artikel	Anliegen	Erwägungen und Beschluss Stadtrat
13.1	✓	Waldbaulinie „Laubiboden“, „Weiermätteli“, „Munzach“; Umfahrung Gebäude	Plan Nr. 20	Im Waldbaulinienplan Nr. 20 ist das Gebäude 7g südlich der Bienentalstrasse (Kompostplatz der KPK) nicht mit einer Waldbaulinie umfahren. Gilt das Gebäude als eingeschossige Nebenbaute, obwohl dessen Grundfläche für eine Nebenbaute zu gross ist?	Berücksichtigen Der Plan wird entsprechend angepasst.
13.2	✓	Waldbaulinie „Laubiboden“, „Weiermätteli“, „Munzach“; Parzelle 231, BR-Parzelle 3295	Plan Nr. 20	Gemäss den Grundsätzen des Planungsberichtes sollen Waldabstände wenn möglich in ganzen Metern angegeben werden. Für die Mehrfamilienhäuser an der Goldbrunnenstrasse 45 (Parzelle 231; BR-Parzelle 3295) ist ein Waldabstand von 16,16 Metern im Plan festgehalten. Wir beantragen Ihnen, für diesen Abschnitt eines bestehenden Gebäudes den Waldabstand auf 15,00 Meter festzusetzen . Dies gibt den Gebäudeeigentümern die Möglichkeit, eine energetische Fassaden-sanierung oder andere bauliche Verbesserungen an dieser 37 Jahre alten Liegenschaft vorzunehmen.	Berücksichtigen Die Waldbaulinie wird gemäss der Vernehmlassung der Bürgergemeinde auf 15.00 m festgelegt. Auf beiden Seiten des bestehenden Gebäudes wird ein Abstand von je 3.00 m festgelegt.
14	✓	Waldbaulinien „Hasenbüel“, „Guetsmaten“, „Chessel“, „Weiermätteli“; Waldbestände im Baugebiet	Pläne Nr. 23 - 26	In den Waldbaulinienplänen Nr. 23 bis 26 mit den isolierten, kleinen Waldbeständen im Siedlungsgebiet weisen nur gerade zwei kleine Wäldchen für je eine betroffene Bauparzelle den gesetzlichen Waldabstand von 20 Metern ohne Waldbaulinie auf. Es sind dies die Wäldchen auf den Parzellen 1033 und 1034 im Gebiet Kessel . Da diese Wäldchen einerseits einen besonderen Bestandaufbau haben, andererseits besondere Funktionen erfüllen, von Strassen und Infrastrukturanlagen umgeben sind und nicht einer ordentlichen forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, kann hier unserer Meinung nach konsequenterweise und im Sinne einer Gleichbehandlung ein Waldabstand von 10 Metern auch gegenüber den Parzellen 1112 und 1033 festgelegt werden. Dadurch sind weder die ökologischen Werte der Wäldchen noch die Wohnhygiene oder Sicherheit der zukünftigen Anwohner nachteilig betroffen.	Berücksichtigen Es wird auf beiden Seiten der beiden Waldfeststellungen ein Waldabstand von 10.00 m festgelegt.